

kunststoffland NRW e.V.

Präambel

- (1) Die Kunststoffindustrie ist eine Schlüssel- und Querschnittsbranche in Nordrhein-Westfalen.
- (2) Der Verein strebt zur Erreichung des Satzungszwecks eine möglichst weitgehende Mitgliedschaft der Unternehmen und Institutionen der Kunststoffindustrie in NRW an.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen

„kunststoffland NRW“

Der Verein ist in das Vereinregister einzutragen und führt nach Eintrag in das Vereinsregister den Zusatz „e.V.“.

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12.2007.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Kunststoffland NRW dient dem Zweck, die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Kunststoffindustrie in NRW – darunter besonders der kleinen und mittleren Unternehmen – zu stärken und sie dabei zu unterstützen, Wachstumspotentiale zu entfalten und auszuschöpfen, um so Wachstum und Beschäftigung in der Kunststoffindustrie in NRW zu sichern.

- (2) Um dies zu erreichen, will der Verein unter anderem
 1. eine Arbeits- und Kommunikationsplattform für die Kunststoffindustrie in NRW schaffen,
 2. die Zusammenarbeit zwischen den Akteuren der Branche aus Industrie, Wissenschaft und Bildung ausbauen,
 3. regionale Netzwerke der Industrie unterstützen und überregional vernetzen,
 4. die Exzellenz der Polymerwissenschaften und Kunststofftechnologie fördern,
 5. den landesweiten und auch internationalen Dialog der Forschungs-, Lehr- und Bildungseinrichtungen fördern,
 6. Dienstleistungen wie Seminare, Kongresse usw. anbieten,
 7. die Politik bei der Gestaltung verbesserter Rahmenbedingungen für Wirtschaft, Wissenschaft und Bildung beraten.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder können nur natürliche oder juristische Personen mit Sitz oder Betriebsstätte in Nordrhein-Westfalen werden,
 - a. die Kunststoffe erzeugen,
 - b. die Kunststoffe verarbeiten,
 - c. die Maschinen, Werkzeuge, Geräte o. ä. für die Erzeugung oder Verarbeitung von Kunststoffen herstellen.

- (2) Ordentliche Mitglieder des Vereins können ferner werden
 - a. Anstalten/Körperschaften des öffentlichen Rechtes wie Hochschulen sowie andere Forschungseinrichtungen und Bildungseinrichtungen mit Sitz in Nordrhein-Westfalen, die durch ihre fachliche Ausrichtung den Vereinszweck fördern können,
 - b. Unternehmen und Organisationen mit Sitz in Nordrhein-Westfalen, deren Tätigkeit mit der Kunststoffindustrie in enger Beziehung steht und deren Mitgliedschaft von besonderem Interesse für den Vereinszweck ist.
- (3) Ordentliche Mitglieder können darüber hinaus natürliche und juristische Personen und Anstalten des öffentlichen Rechtes mit Sitz außerhalb Nordrhein-Westfalens werden, deren Mitgliedschaft von besonderer Bedeutung für den Vereinszweck ist.
- (4) Alle ordentlichen Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten.
- (5) Außerordentliches Mitglied ohne Beitragspflicht kann das Land NRW werden.
- (6) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck von kunststoffland NRW e.V. unterstützt. Fördernde Mitglieder genießen nicht die Rechte nach § 6.1.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an die Geschäftsführung von kunststoffland NRW zu richten.
- (2) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.
- (3) Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

17.09.2008

- (4) Gegen die Ablehnung der Aufnahme ist kein Rechtsmittel gegeben. Mit der Stellung des Aufnahmeantrages erkennt jedes Mitglied die Satzungen und Beschlüsse des Vereins und die der übergeordneten Fachorganisationen an.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
- durch Austritt; der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsführung erklärt werden;
 - durch Eröffnung des Liquidationsverfahrens eines Mitgliedes;
 - durch Ausschluss.
- (2) Ein Mitglied kann – nach vorheriger Androhung des Ausschlusses– ausgeschlossen werden, wenn
- das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder das Verhalten geeignet ist, die Zwecke des Vereins zu gefährden oder sein Ansehen herabzusetzen;
 - es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seinen Pflichten gegenüber dem Verein – insbesondere mit der Beitragszahlung – länger als sechs Monate in Verzug ist.
- (3) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Gegen diesen Beschluss kann das betroffene Mitglied binnen vier Wochen nach Eingang der Ausschlussmitteilung Rechtsmittel beim Vorstand einlegen. Der Vorstand hat binnen acht Wochen nach fristgemäßer Einlegung des Rechtsbehelfs eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die über den Ausschluss endgültig entscheidet.
- (4) Die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte erlöschen mit der Beendigung der Mitgliedschaft. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung etwa noch bestehender Verpflichtungen – insbesondere der Zahlung ausstehender Mitgliedsbeiträge – gegenüber dem Verein.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht in der Mitgliederversammlung bzw. in schriftlichen Abstimmungen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge pünktlich und gebührenfrei zu entrichten.

§ 7

Mittel des Vereins

- (1) Die Mittel des Vereins werden aufgebracht durch die Mitgliedsbeiträge, durch Zuwendungen, durch Entgelte für Dienstleistungen, durch Zuschüsse und Projektmittel, aus Vermögen und Vermögenserträgen, durch Erträge aus der satzungsgemäßen Tätigkeit.
- (2) Der Jahresbeitrag der Mitglieder ist jeweils zu Beginn des Kalenderjahres bis zum 31. Januar eines jeden Kalenderjahres fällig.
- (3) Eine Doppelmitgliedschaft in Verbänden, die ihrerseits Mitglied des Vereines sind, ist zu berücksichtigen.
- (4) Zuwendungen müssen vor Ablauf des Kalenderjahres eingegangen sein, für das sie bestimmt sind.

§ 8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Der Verein hält jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ab. Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand kann in dringenden Fällen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt wird.
- (3) Die Einladung der Mitglieder erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung zu ordentlichen Mitgliederversammlungen muss mindestens vier Wochen, die zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen mindestens eine Woche vor der Versammlung zur Post gegeben werden oder auf elektronischem Wege eingegangen sein.
- (4) Jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied hat eine Stimme. Es kann sich durch die Erteilung einer schriftlichen Vollmacht durch ein weiteres Mitglied vertreten lassen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der vertretenen Mitglieder gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
- (7) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich weitere Anträge stellen. Der Vorsitzende gibt diese Anträge zur Tagesordnung den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder elektronisch bekannt.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle grundsätzlich wichtigen Fragen des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a. die Wahl des Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden, des Schatzmeisters und der übrigen Mitglieder des Vorstandes (Blockwahl ist zulässig);
 - b. die Höhe der Mitgliedsbeiträge;
 - c. das vom Vorstand aufgestellte Budget;
 - d. den Jahresbericht und den Rechnungsabschluss des Vorstandes;
 - e. den Bericht der Rechnungsprüfer;
 - f. die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung;
 - g. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen;
 - h. Satzungsänderungen.
- (3) Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind durch Unterschrift des Vorstandsvorsitzenden und des Geschäftsführers oder deren Stellvertreter zu beurkunden und den Mitgliedern zu übermitteln.
- (4) Die Mitgliederversammlung soll im 2. Quartal eines jeden Jahres stattfinden.

§ 11 a

Vorstand

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) Der Vorstand soll mehrheitlich aus Vertretern von Unternehmen gebildet werden; der Vorstand soll die Mitgliederstruktur abbilden.

17.09.2008

- (3) Der Vorstand besteht aus bis zu zwölf mindestens aber sieben Mitgliedern.
- (4) Der Vorstandsvorsitzende und seine drei Stellvertreter sowie der Schatzmeister bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich. Im Innenverhältnis sind vorrangig der Vorstandsvorsitzende und einer seiner Stellvertreter zur Vertretung berufen, im Verhinderungsfall zwei Stellvertreter oder ein Stellvertreter und der Schatzmeister.
- (5) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben im Amt, bis Neuwahlen stattgefunden haben. Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes soll jedoch einen Gesamtzeitraum von sechs Jahren bzw. von drei Amtsperioden nicht überschreiten. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen.
- (7) Die Mitgliedschaft ist persönlich.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 11 b

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Beratung und Beschlussfassung über dringliche Anträge erfolgt durch den Vorstand.

17.09.2008

- (2) Soweit Entscheidungen der Mitgliederversammlung notwendig erscheinen, hat der Vorstand diese herbeizuführen. Der Vorstand hat die Punkte vorzubereiten, über die die Mitgliederversammlung gemäß § 10 zu entscheiden hat.
- (3) In eiligen, an sich der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegenden Angelegenheiten, ist der Vorstand ermächtigt, selbstständig vorläufige Entscheidungen zu treffen. Diese Beschlüsse sind den Mitgliedern bekannt zu geben und der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.
- (4) Der Vorstand wird je nach Bedarf, mindestens aber einmal pro Quartal, vom Vorsitzenden einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Der Vorsitzende, und bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter, leitet die Sitzungen der Vereinsorgane.
- (7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung für seine Tätigkeit.

§ 12

Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, zur Führung der laufenden Verwaltung eine/n Geschäftsführer/in als besondere/n Vertreter/in gemäß § 30 BGB zu bestellen.
- (2) Der Geschäftsführung obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Vereinsorgane. Sie ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden.
- (3) Der/die Geschäftsführer/in sind zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.

§ 13

Arbeitsgremien

- (1) Der Vorstand hat das Recht, zur Unterstützung seiner auf den Vereinszweck gerichteten Arbeit Arbeitsgremien für bestimmte Aufgabengebiete einzurichten und deren Mitglieder zu berufen.
- (2) Die Arbeit dieser Gremien wird vom Vorstand überwacht.

§ 14

Auflösung

- (1) Anträge auf Auflösung des Vereins können nur vom Vorstand oder mindestens einem Viertel der Mitglieder des Vereins gestellt werden.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (3) Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist nach Ablauf von zwei Wochen eine zweite, zum gleichen Zweck einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Im Falle der Auflösung des Vereins fasst die Mitgliederversammlung gleichzeitig einen Beschluss über das Vereinsvermögen. Es darf nur zur Förderung von Forschung und Entwicklung für die Kunststoffindustrie in Nordrhein-Westfalen Verwendung finden. Eine Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 15

Der nach § 26 BGB vertretungsberechtigte Vorstand wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Gründungssatzung vorzunehmen, die das Amtsgericht für die Eintragung in das Vereinsregister verlangt. Ausgenommen sind die Bestimmungen über den Zweck des Vereins, die zur Beschlussfassung notwendigen Abstimmungsmehrheiten und den Anfall des Vereinsvermögens bei Auflösung.